- 18. 1. Kann im Geltungsbereiche der preußischen Grundbuchordnung bem persönlichen Gläubiger, welcher auf Grund des Reichsgesetes vom 21. Juli 1879 eine vom Schuldner bestellte, bei der Zwangs-versteigerung des Pfandgrundstückes zur Hebung gelangte Hypothek gegen den Hypothekengläubiger ansicht, der Einwand entgegengesetst werden, daß im Zwangsversteigerungsversahren nachstehende Hypotheken ausgesallen seien?
- 2. Juwieweit steht dem Unfechtungsbeflagten der Ginwand zu, daß er die Berpflichtung jur Rudgewähr der aufechtbaren Leiftung bereits einem anderen Gläubiger gegenüber erfüllt habe?
- 3. Worauf geht gemäß §§. 31. 34. 119 bes Zwangevollsftredungsgeseises vom 13. Juli 1883 der Rudgewähranspruch, wenn die Einräumung bes Zinsrechtes für eine unverzinslich eingetragene Forderung, beren Fälligkeitszeit ungewiß war, augesochten wird?
 - 4. Belde Bedeutung hat der §. 841 A.R.R. I. 11?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 7. Oftober 1889 i. S. A. Q. & Co. (Kl.) w. v. T. u. Gen. (Bekl.) Rep. VI. 147/89.
 - I. Landgericht Broniberg.
 - II. Oberlandesgericht Bofen.

Für die Beklagten stand auf zwei der Frau v. S. gehörigen Grundstücken eine bei dem Tode der genannten Gigentümerin zahlbare

Erbteilsforderung von 126 000 M underzinslich eingetragen. Mittels Abkommens vom 12./14. Oktober 1886 bewilligte Frau v. S., deren Grundstücke damals zur Zwangsversteigerung gestellt waren, den Besklagten für die Forderung der 126 000 M vom 1. Juli 1886 ab einen Zinssatz von 5 Prozent, welcher demnächst auch ihrem Antrage gemäß in das Grundbuch eingetragen worden ist. Die Klägerin sicht nun wegen einer von ihr gegen Frau v. S. erstrittenen persönlichen Forberung von 16 492 M nebst Zinsen das gedachte Abkommen als ihr gegenüber unwirksam an, nachdem auf Grund desselben bei der Versteilung der Kausgelder in der S.'schen Subhastation der Betrag von 126 455 M von den Beklagten liquidiert worden und zur Hebung gekommen ist.

Das Landgericht Bromberg erkannte auf Abweisung der Rlage. In der Berufungsinstanz richtete Klägerin, da festgestellt wurde, daß die Beklagten aus den Kaufgeldern infolge des von nachstehenden Hypothekengläubigern erhobenen Widerspruches und der darauf ersfolgten Einigung nicht den vollen Betrag ihres Liquidates, sondern nur 116 999,29 M erhalten haben, ihren Antrag dahin, die Beklagten zur Hinterlegung von 116 999,29 M mit der Bestimmung zu versurteilen, daß das Kapital bis zur Bestiedigung der Klägerin wegen ihrer Forderung von 16 492 M nebst Zinsen, jedoch nicht länger als bis zum Todestage der Frau v. S., hinterlegt bleibe und die bis dahin auflaufenden Linsen an die Klägerin gezahlt werden.

Das Berufungsgericht hat das erste Urteil abgeändert. Es erstlärt zunächst I. 1 das Abkommen vom 12./14. Oktober 1886 ber Klägerin gegenüber für unwirksam und verurteilt sodann die Beklagten:

- I. 2 zu bulben, daß Klägerin wegen ihrer Forderung aus den bis zum Todestage der Frau v. S. auflaufenden, mit 5 Prozent zu berechnenden Zinsen des den Beklagten ausgezahlten Kapitales von 116 999,29 M ihre Befriedigung suche, "nachdem vorher aus diesen Zinsen...
 - a) die den Beklagten cedierten, shei der Zwangsversteigerung ausgefallenen Grundschulden des A. L. zum Gesamtbetrage von 42340,85 M nebst 6 Prozent Zinsen seit 1. Januar 1886 berichtigt, und
 - b) ber Betrag von 9000,71 M aufgelaufen und von den Beklagten zurückbehalten ist, um zur Ergänzung des Kapitales zu dienen,

welches ihnen beim Todestage der Frau v. S. mit 126 000 M zusteht und ihnen bereits mit 116 999,29 M ausbezahlt ift",

- I. 3 ben Betrag von 40000 M bar oder in Deposital= und pupillarisch sicheren Wertpapieren bei der Regierungshauptkasse Brom-berg mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß dieses Kapital jedoch ohne Zinsen, welche den Beklagten so lange vorbehalten werden, bis Klägerin nachweist, daß die Ansprüche der Beklagten zu 2a und b gedeckt sind bis zur Besriedigung der Klägerin wegen ihrer Forderung, jedoch nicht länger als dis zum Todestage der Frau v. S. hinterlegt bleibe,
- I. 4 zu bulben, daß die Klägerin wegen ihres zu 2 gedachten, nach Deckung der Ansprüche der Beklagten zu 2a und b fällig werdenden Anspruches ihre Befriedigung aus den hinterlegten 40 000 M suche.

Mit ihren weitergehenden Unsprüchen ift Klägerin abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien die Revision eingelegt. Aus den Gründen:

"Das Berufungsgericht stellt zunächst in unangesochtener und rechtlich unbedenklicher Weise fest, daß das Abkommen vom 12./14. Oktober 1886 von Frau v. S. in der den Beklagten bekannten Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen, geschlossen ist, und daß die in §. 2 des Anfechtungsgesehes bezeichneten Voraussehungen der Ansechtung vorsliegen.

Es führt sobann aus, daß ohne jenes Abkommen der Zinsgenuß bes Kapitales von 126 000 M bis zum Tode der Frau v. S. ben nacheingetragenen Gläubigern und eventuell der Frau v. S. selbst zugestanden haben würde, und daß in Ermangelung einer anderweiten Einigung die Hinterlegung des Kapitales hätte erfolgen müssen; der Antrag der Klägerin gehe aber zu weit, denn dieselbe könne sich wegen ihrer Forderung an die Zinsen der den Beklagten ausgezahlten 116 999,29 M erst dann halten, wenn die nacheingetragenen Gläubiger, soweit solche im Kausgelderverteilungsversahren der Auszahlung des Kapitales an die Beklagten widersprochen und demnächst einen Anfechtungsanspruch erhoben haben, befriedigt seien; nicht zu berückstigen sei hiernach wegen Nichterhebung eines Anfechtungsanspruches die Z.'er Bolksbank; dagegen seien aus den aussansanspruches die Z.'er Bolksbank; dagegen seien aus den aussanssanspruches die Richtungsanspruches erhalten könne, zu berichtigen:

- a) 9000,71 M, welche mit Einwilligung der Beklagten aus den Kanfgeldern zur Befriedigung der Forderungen des Kaufmannes W. und des Steuerfiskus entnommen seien, nachdem diese nacheingetragenen Gläubiger den Vertrag vom 12./14. Oktober 1886 mit Erfolg angefochten hatten, sodaß für die Beklagten statt der ihnen beim Tode der Frau v. S. zukommenden 126 000 M nur 116 999,29 M verblieben seien,
- b) die ausgefallene Forderung des Kaufmannes A. L. von 42 430,85 M nebst Zinsen, welche jest den Beklagten zustehe, da ihnen L. nach Erhebung der Ansechtungsklage im Wege des Vergleiches gegen eine Vergütung von 20 000 M seine Rechte und damit auch den Anspruch an die Zinsen der 116 999,29 M abgetreten habe,

die Möglichkeit, daß die dis zum Todestage der Frau v. S. auflaufenden Zinsen zur Berichtigung der vorbezeichneten Forderungen und der klägerischen Forderung selbst ausreichen, sei nicht ausgesschlossen; zur Sicherung der Klägerin wegen ihres Anspruches genüge die Hinterlegung eines Betrages von 40000 M, aus welchem die Klägerin ihre Befriedigung suchen könne, nachdem die vorgehenden Ansprüche durch Verrechnung von landesüblichen, d. h. 5 Prozent Zinsen von 116 999,29 M gedeckt seien.

Gegenüber biefer Urteilsbegründung wird

1. von der Revision der Beklagten in erster Reihe geltend gemacht, daß die Klägerin nur Unspruch auf das habe, was sie nach Befriedigung aller Hypothekengläubiger, ohne Rücksicht darauf, ob von denselben ein Ansechtungsanspruch erhoben war oder nicht, ershalten haben würde, da sie durch die Ansechtung keine weitergehenden Rechte auf Befriedigung aus dem Steigerlöse erlangen könne, als sie ohne den angesochtenen Vertrag und die darauf gegründete Eintragung der Verzinslichkeit gehabt hätte. Dieser Angriff ist indessen unzutreffend.

Nach den §§. 1. 7 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 erfolgt die Ansechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außershalb des Konkursversahrens nur zum Zwecke der Befriedigung des ansechtenden Gläubigers und nur mit der Wirkung, daß die angesfochtene Rechtshandlung dem Ansechtenden gegenüber als unwirklam angesehen wird, und daß dieser, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, die Rückgewähr des aus dem Vermögen des Schuldners Weggegebenen verlangen kann. Die Rückgewähr aber erfolgt nicht

etwa zum Vermögen des Schuldners, sondern nur in der Weise, daß ber Anfechtende aus dem Weggegebenen jo, als ob dasselbe noch jum Vermögen bes Schuldners gehörte, seine Befriedigung suchen barf. Aus biesen Gesetsvorschriften folgt mit Notwendigkeit, wie auch in ber Begründung zum Entwurfe bes Gesehes (vgl. S. 12. 21) noch besonders hervorgehoben wird, daß der Erfolg der Anfechtung in dem Befriedigungsanspruche bes anfechtenben Gläubigers feine Schrante findet, daß also die Anfechtung nur dem Anfechtenden felbst zu statten tommen, bagegen in ben Beziehungen bes Schulbners zu feinem Gegenfontrabenten und zu feinen sonstigen Gläubigern nichts anbern tann. Letteren gegenüber bleibt die angefochtene Rechtshandlung in voller Wirtsamteit bestehen, und amar auch dann, wenn sie ohne bas Da= zwischentreten dieser Rechtshandlung vorzugsweise ober abgesonberte Befriedigung aus ben bem Bermögen bes Schulbners entzogenen Gegenständen hätten beanspruchen burfen. Wollen sie einen Anspruch an bas Weggegebene wieber erlangen, fo muffen fie ihrerfeits ben Beg ber Anfechtung beschreiten und damit herbeiführen, daß die Rechtshandlung des Schuldners auch ihnen gegenüber für unwirksam erflärt wird.

Wie nach mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichtes, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 20 S. 29 und Urteil vom 23. Januar 1889 i. S. Frize (Konkurs) w. Bethke Rep. V. 273/88 in der Kuristischen Wochenschrift 1889 S. 109,

bie Ansechtung einer Hypothekenforderung durch den Konkursverswalter nur den Konkursgläubigern, nicht aber den nachstehenden Hypothekengläubigern Rechte verschafft, so können hiernach auch außershalb des Konkursversahrens die hinter der angesochtenen Hypothekeingetragenen Gläubiger aus der Ansechtungsklage eines persönlichen Gläubigers für sich keinen Vorteil ziehen, und am allerwenigsten ist der Ansechtungsbeklagte zu dem Einwande berechtigt, daß ohne die Vornahme der Rechtshandlung die nachstehenden Gläubiger aus dem Weggegedenen vor dem Ansechtenden befriedigt worden wären. Ein solcher Einwand würde im vorliegenden Falle nur dann zulässig ersscheinen können, wenn aus der preußischen Landesgesetzgebung der Satzu entnehmen wäre, daß "im Falle der begründeten Ansechtung einer Hypothek die gleichs und nacheingetragenen Gläubiger einrücken und nur der etwaige Überschuß zur Befriedigung der nicht eingetragenen

Gläubiger verwendet" werden musse (vgl. Motive zum Ansechtungs=
gesetze S. 16). Für einen berartigen Satz gewährt aber weber das
Eigentumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 (vgl. §§. 17. 34), noch das
Zwangsvollstreckungsgesetz vom 13. Juli 1883 (vgl. §§. 29. 104—113)
irgend welchen Anhalt. Vielmehr kann nach diesen Gesetzen der Hyppothekengläubiger aus den Kaufgeldern des subhastierten Grundstückes
eine Befriedigung erst dann verlangen, wenn die ihm vorgehenden
Hypotheken befriedigt oder von ihm selbst mit Erfolg angesochten
worden sind.

Wgl. Eccius, Preuß. Privatrecht Bb. 1 S. 783. 784; v. Wils mowski, Konkursordnung S. 513. 514.

Für die entgegengesette Ansicht berufen sich die Revisionskläger ohne Grund auf das in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 20 S. 157 abgedruckte Urteil. Deun dieses Urteil trifft über das Berzhältnis des Ansechtungsklägers zu anderen Gläubigern des Schuldners feinerlei Entscheidung, sondern beschäftigt sich nur mit der Frage, inwiesern der Ansechtungsbeklagte ein dingliches Recht, welches ihm an den zurückzugewährenden Sachen vor der angesochtenen Rechtshandlung zustand, gegenüber dem Ansechtungskläger geltend machen kann.

Mit Recht hat hiernach die Borinstanz angenommen, daß bei der Feststellung des Anspruches der Klägerin diesenigen Hypothekensgläubiger, welche eine Ansechtungsklage gegenüber dem Abkommen vom 12./14. Oktober 1886 nicht erhoben haben, namentlich also auch die 3. er Bolksbank, außer Betracht bleiben müssen.

2. Auf dem entgegengesetten Standpunkte steht die Revision der Klägerin, indem sie auszuführen sucht, daß auch die Fordezungen des A. L., des W. und des Steuersiskus nicht hätten berückssichtigt werden dürsen, weil von diesen Gläubigern Ansechtungsansprüche zwar erhoben, aber nicht mit Erfolg durchgeführt seien, und weil andererseits die von seiten der Gläubiger erfolgte Abtretung ihrer Ansprüche jeder rechtlichen Bedeutung ermangele.

Richtig ift an biefer Ausführung, daß der von der Klägerin in Gemäßheit des §.7 des Anfechtungsgesehes erhobene Rüchgewähranspruch

¹ Bgl. hierzu: Motive zum Unfechtungsgesete S. 22; Eccius, Preub. Privatrecht Bb. 1 S. 353 Unm. 7. 785. 786; v. Wilmowski, Konkursorbnung S. 510. 523; Cosad; Anschungsrecht S. 228 sig.; Otto, Unfechtung S. 240 fig.; v. Bölbernborff, Konkursorbnung S. 177.

D. E.

E. b. R.G. Entid. in Civiff. XXIV.

badurch allein weber ausgeschlossen noch beschränkt wird, daß auch andere Gläubiger der Frau v. S. die Wirksamkeit des Abkommens vom 12./14, Oftober 1886 im Brozegwege angefochten haben. Denn bie Anfechtung fteht jedem Gläubiger fraft eigenen Rechtes zu, und ein Vorzugsrecht bes Einzelnen wird weber burch bie Rlagerhebung noch auch durch die Verurteilung bes Empfängers begründet. Dagegen wird von der Klägerin nicht beachtet, daß die Rückgewährpflicht für ben Empfänger ber anfechtbaren Leiftung gegenüber famtlichen Glaubigern nur einmal besteht, ba ber Inhalt bes Unfechtungsrechtes für alle berfelbe ift. Soweit hiernach der Empfänger feine Rudgemahr= pflicht einem Gläubiger gegenüber erfüllt bat, tritt feine Befreiung auch im Berhältnisse zu ben übrigen Gläubigern ein. Dazu ift es nicht erforderlich, daß die Erfüllung der Rückgewährpflicht im Wege ber Amanaspollitredung von bem zuerft andringenden Gläubiger erzwungen, ober daß wenigstens bessen Anfechtungsanspruch rechtsfräftig festgestellt mar. Bielmehr muß nach ben Grundlaten bes Anfech= tungsgesetes ber Schuldner, falls er nachweisen fann, daß er auf bas Berlangen eines zur Anfechtung berechtigten Gläubigers Die anfechtbare Leiftung gang ober teilweise jurudgewährt bat, allen anfechtungsberechtigten Gläubigern gegenüber insoweit befreit erscheinen, als bie Rückgewähr erfolgt ift.

Über die Art der Rückgewähr enthält das Anfechtungsgesetz spezielle Borfchriften nicht. Nach &. 7 fann die Ruckgewähr nur soweit begniprucht werben, als es zur Befriedigung des Unfechtenden erforderlich ift, nach &. 9 hat ber Rlagantrag bestimmt zu bezeichnen, in welchem Umfange und in welcher Beise die Ruchgewähr bewirkt werden foll, und ber §. 13 Abf. 3 endlich fpricht von einer Sicherung ober Befriedigung, welche ber Gläubiger aus bem Burudzugemahrenben erlangt hatte. Diese Bestimmungen ergeben, daß für jeden ein= gelnen Unfechtungsfall nach bem Inhalte ber angefochtenen Rechtshandlung und nach dem Umfange der Forberung des Anfechtenden zu entscheiden ift, in welcher Urt die Rudgewähr zu erfolgen hat. In gleicher Weise aber muß bei bem Erfüllungseinwande bes Empfängers geprüft werben, ob und inwieweit bas, mas ber Empfänger einem anderen Anjechtungsberechtigten gegenüber, fei es im Zwangsvoll= ftredungsperfahren oder auf Grund besonderer Bereinbarung, herausgegeben ober geleiftet hat, als eine Erfüllung ber Rudgemahrpflicht

aus §. 7 des Anfechtungsgesches anzusehen ist. Hat der Empfänger, ohne dazu verurteilt zu sein, einer Person, welcher ein Ansechtungszecht überhaupt nicht zustand, das Empfangene herausgegeben, so wird er durch solche Herausgabe von seiner Kückgewährpflicht gegenüber dem wirklich Ansechtungsberechtigten nicht befreit, vielmehr so behandelt, als wenn er sich freiwillig des Besitzes des Erworbenen entäußert hätte.

Bei Anwendung dieser Grundfage ergiebt fich für die vorliegende Entscheidung folgendes. Durch bas anfechtbare Abkommen vom 12./14. Oftober 1886 hatte Frau v. G. ben ihr auf ihre Lebenszeit zustehenden Binsgenuß von den für die Beklagten eingetragenen 126 000 M aus ihrem Bermögen weggegeben. Die Rückgewähr biefes Rinsgenusses konnte jeder anfechtungsberechtigte Gläubiger nach Maßgabe bes b. 7 bes Anfechtungsgesetzes beguspruchen, und gmar mit Rüdficht auf die Ergebnisse ber ftattgehabten Zwangsverfteigerung und Die Borfdriften ber & 31. 34. 119 bes preußischen Gesetzes vom 13. Juli 1883 (G.S. S. 131) in ber Beife, baf bie 126 000 M hinterlegt und die bavon bis zum Tobe ber Frau v. S. auflaufenden Rinfen zur Befriedigung des Unfechtenden verwendet murben. Burde die Rückgewährpflicht in dieser — oder zufolge besonderer Bereinbarung in einer anberen gleichwertigen — Art von den Beklagten gegenüber einem Anfechtungsberechtigten erfüllt, fo ftand folche Erfüllung allen übrigen Anfechtungsberechtigten entgegen, fobaß fich beren Unfechtungsanspruche nur noch auf benjenigen Teil bes Binsgenuffes erstreden fonnten, welcher ben Beklagten verbleiben murbe, wenn vorber die Forderungen ber bereits befriedigten Unfechtungsberechtigten jum vollen Betrage aus ben Binfen berichtigt werben mußten.

Bu weit geht danach die Alägerin mit dem Verlangen, daß die früher erhobenen Ansechtungsansprüche ganz unberücksichtigt bleiben. Ihre Beschwerde erweist sich aber, soweit es sich zunächst um die früher L.'schen 42 430,85 M handelt, als gerechtsertigt. Stände fest, daß L. wegen einer ihm gegen Frau v. S. zustehenden Forderung zum gesdachten Betrage einen Ansechtungsanspruch gehabt hat, und daß dieser Unspruch von den Beklagten erfüllt worden ist, so würde die Klägerin nach dem vorher Gesagten daraus keinen Vorteil ziehen können, daß die Beklagten es nicht erst zur Zwangsvollstreckung oder auch nur zu ihrer Verurteilung haben kommen lassen. Allein aus dem angesochtenen Urteile ist nicht zu ersehen, ob dem L. ein gesehliches Ansechtungsrecht

zugestanden hat. Ein solches Recht konnte nicht ohne weiteres auf den bei der Zwangsversteigerung erlittenen Ausfall gestützt, vielmehr mit Erfolg nur dann geltend gemacht werden, wenn die in §. 2 des Ansfechtungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorlagen, wenn also namentlich L. einen vollstreckbaren Schuldtitel entweder für das durch die Grundschuld begründete dingliche Recht oder für eine etwa daneben in gleicher Höhe bestehende persönliche Forderung an Frau v. S. erslangt hatte.

Lgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 167.

Das Vorhandensein eines berartigen Schuldtitels ist von dem Berufungsgerichte nicht festgestellt, und ebensowenig ist die Frage erörtert, inwiefern, falls ein Anfechtungsanspruch bes &. bestand, berfelbe als erfüllt anzusehen ware. Ergiebt auch ber Thatbestand ber Borentscheidung, daß die Beklagten fich jur Zahlung von 20 000 M an L. perpflichtet haben, jo läßt doch das Urteil barüber im nnklaren, ob die Rahlung wirklich erfolgt ift, und ob in berfelben eine Erfüllung bes Rudgemahranspruches bes 2. ju finden mare. Das Oberlandes= gericht erachtet nun freilich die Prüfung diefer Fragen für entbehrlich und die vorzugsweise Berichtigung ber ausgefallenen Forberungen bes Q. icon beshalb für geboten, weil letterer nach Anftellung bes Anfechtungsprozesses seine Rechte den Beklagten abgetreten batte; allein dabei überfieht es, daß eine Abtretung der vorher im Grundbuche ge= löschten Grundschulben rechtlich unmöglich mar (vgl. §. 57 des Gigentumserwerbsgesetes vom 5. Mai 1872), und bag andererseits, falls ein Anfechtungsanspruch bes 2., feine Erifteng vorausgesett, als Gegenstand ber Abtretung zu gelten hatte, lettere boch wirfungslos bleiben mußte, weil die Beklagten ein auf 5. 3 Rr. 1 bes Gefetes vom 21, Juli 1879 gestüttes Anfechtungsrecht nicht gegen sich felbst geltend machen tonnten.

Anders liegt die Sache bezüglich des W. und des Steuerfistus. Denn diese Gläubiger haben, wie festgestellt ist, den Ansechtungsprozeß mit Ersolg durchgeführt, und es ist dei der demnächst — gemäß §. 113 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 und §. 766 C.B.D. — stattgehabten Nachtragsverteilung eine Einigung dahin erzielt worden, daß ihnen ihre Liquidate (dem Steuersissus nach Abzug der Zwischenzinsen) gezahlt wurden und die Beklagten nur den danach verbliebenen Rest mit 116 999,29 M erhielten. Mit dieser Einigung ist der Ansechtungs-

ansvruch ber beiben Gläubiger nicht, wie bie Revision ber Rlägerin es darzustellen sucht, abgewendet, sondern befriedigt, und zwar in einer Beise befriedigt worben, welche ben Gläubigern offensichtlich mehr gemährte, als dieselben nach 5. 7 bes Unfechtungsgesetes und ben Borschriften bes preußischen Gesches vom 13. Juli 1883 zu forbern hatten, indem sie ohne Rücksicht auf den ungewissen Reitpunkt des Todes der Frau v. S. ben Betrag ihrer Forderungen gezahlt erhielten. Durch diese freiwillig erfolgte Mehrleistung von seiten der Beklagten fann die Rlägerin in der Geltendmachung ihres Anfechtungsrechtes nicht beschränkt werden, und es beruht beshalb auf einer unrichtigen Auffassung ber Rechtslage, wenn zu I. 2b ber Vorentscheidung bie Beklagten für befugt erklärt werden, ben an 2B. und ben Steuerfistus gezahlten Betrag von 9000,71 M gurudzubehalten, um gur Erganjung bes Rapitales zu dienen, und wenn dennoch die auflaufenden Rinfen bis zum Tobestage ber Fran v. S. nur nach einem Ravitale von 116 999,29 M berechnet werden follen. Dagegen steht allerdings der Klägerin die erfolgte Rückgewähr insoweit entgegen, als die beiden Gläubiger folde auf Grund ber erfolgreichen Anfechtung bes Bingabkommens beauspruchen konnten, und baraus folgt, daß die Rlägerin eine Befriedigung aus ben auflaufenden Binfen erft bann finden fann, wenn porher mit biefen Zinsen, und zwar von bem vollen Ravitale ber 126 000 M berechnet, die Forberungen, welche bem B. und bem Steuerfistus mit aufammen 9000,71 M auftanben, nebit etwaigen Rinfen bavon gebeckt find.

3. War insoweit ber Revision der Alägerin stattzugeben, so muß doch auch die Revision der Beklagten in einer Beziehung für begründet erachtet werden. Bei der Feststellung des Anspruches der Rlägerin hat sich nämlich das Berufungsgericht zu Ungunsten der Beklagten einer Gesehesverletzung dadurch schuldig gemacht, daß es für die Berechnung der dis zum Tode der Frau v. S. auflausenden Zinsen einen Zinssat von fünf Prozent zum Ansat bringt. Wieviel an Zinsen die Beklagten von den ihnen ausgezahlten 116 999,29 Absisher bezogen haben, ist von feiner der Parteien angegeben, und an sedem Anhalte sehlt es für die Beantwortung der Frage, welchen Zinssatz die Beklagten künftig voraussichtlich beziehen werden. Wenn der Vorderrichter glaubt, die Zugrundelegung eines Zinssusses von 5 Prozent für die Vergaugenheit und sür die Zukunst mit der Berufung

auf den §. 841 A.R.A. I. 11 rechtfertigen zu können, so verkennt er die Bedeutung dieser Gesetzesvorschrift. Dieselbe stellt, wie das Reichsegericht bereits früher ausgesprochen hat, keineswegs eine Rechtsvermutung dafür auf, daß jedes Kapital einen Zinsgenuß von 5 Prozent gewähre, oder daß dieser Zinssatz sied sieder Und überall der gebräuchliche sei, sie enthält vielmehr nur die Bestimmung, daß für Geldschulden in Ermangelung einer Vereinbarung 5 Prozent an Zinsen zu gewähren sind.

Wgl. Urt. bes Reichsgerichtes vom 20. Juni 1889 Rep. IV. 80/89 in ber Juristischen Wochenschrift 1889 S. 314.

Da nun eine Gelbschulb bezüglich der ausgezahlten 116 999,29 M für die Beklagten nicht besteht, lettere vielmehr nur die davon auflaufensen Zinsen zur Befriedigung der Ansechtungsausprüche herauszugeben haben, so ist die Anwendung des §. 841 hier ausgeschlossen.

Mehr aber fonnten die Unfechtungsberechtigten nicht verlangen, als daß das Kapital von 126 000 ell hinterlegt und daß die infolge ber Binterlegung auffommenden Binfen zu ihrer Befriedigung verwendet werden, wie denn auch die Klägerin von vornherein ihren Anspruch hierauf beschränkt und nicht einmal behauptet hat, daß die Beklagten von den ihnen ausgezahlten 116 999,29 Al mehr als die im Ralle ber hinterlegung erwachsenben 21/, Prozent Rinfen (val. Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 &. 9; Berordnung vom 21. Mai 1879 [preuß. G.S. S. 249, 383]) bisher bezogen haben. In ungerechtfertigter Weise beschwert sind banach die Beklagten burch bie Berechnung von 5 Prozent Binsen für die der Forderung der Rlägerin vorgehenden Unsprüche und für die Forderung der Rlägerin selbst. Denn ber Unfechtungsanspruch ber letteren muß als erfüllt gelten. wenn ber Buftand hergestellt wird, welcher eingetreten fein murbe, falls das hinterlegte Kapital von 126 000 M in der Hinterlegung verblieben mare. Da bie Klägerin auf eine anderweite Einigung der Beteiligten, wie folche in &. 119 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 porgesehen ift, fein Recht hat, so geht ihr Unspruch nur babin, bag an fie bie bis jum Tobe ber Frau v. S. nach bem hinterlegungsfate auflaufenden Zinsen von 126 000 ell bis zur Tilgung ihrer Forderung von 16 492 M nebst Rinsen gezahlt werden, nachdem aus biesen Binsen einerseits ber Betrag von 9000,71 M nebst noch zu berechnenben Binsen und andererseits, unter ber vom Berufungsgerichte gunächst

festzustellenden Voraussetzung eines für L. erwachsenen und von den Beklagten erfüllten Unfechtungsrechtes, der Betrag von 42 430,36 M nebst Zinsen gebeckt ist.

Allerdings erstreckt sich der von der Klägerin in der Berufungsschlüßverhandlung gestellte Antrag nur auf die Zinsen von den ausgezahlten 116 999,29 M, allein sie beansprucht diese Zinsen ohne jeden Abzug. Wird ihr jest ein Anspruch auf die Zinsen erst für den Fall zuerkannt, daß vorher 9000,71 M und möglicherweise noch weitere 42 430,35 M gedeckt sind, so läßt sich in der Zubilligung des Rechtes auf demnächstige Befriedigung aus den Zinsen eines Kapitales von 126 000 M eine Überschreitung des gestellten Antrages nicht sinden.

- 4. Während das Landgericht der Klägerin jedes rechtliche Interesse an der Durchführung des Ansechtungsauspruches wegen der Unmögslichkeit ihrer auch nur teilweisen Befriedigung abgesprochen hatte, nimmt die Vorinftanz an, daß die Berichtigung der klägerischen Forsberung nach den vorliegenden Umständen keineswegs unmöglich oder aussichtslos sei. Bei dieser Annahme geht aber der Vorderrichter von der Ansicht aus, daß sowohl für die der Klageforderung vorgehenden Ansprüche wie für die Klageforderung selbst landesübliche, also fünfsprozentige Zinsen zum Ansatz zu bringen seien. Da diese Ansicht sich, wie zu 3. dargelegt ist, als rechtsirrtümlich erweist, so wird von dem Berufungsgerichte zu prüfen sein, ob für die Klägerin ein rechtliches Interesse an der Ansechtung auch dann noch vorliegt, wenn zur Deckung der ansechtungsberechtigten Gläubiger nur der Hintersegungszinsssatz, welcher freilich in Zukunft sowohl erhöht wie herabgesetzt werden kann, von einem Kapitale von 126 000 M zur Berechnung gestellt wird.
- 5. Endlich wurde für den Fall einer Verurteilung der Beklagten der von denfelben zur Deckung der Klägerin zu hinterlegende Geldbetrag nach dem sonstigen Inhalte der fünftigen Entscheidung anderweit festzusepen sein.

Demgemäß erscheinen die beiberseitigen Revisionen teilweise begründet, und war beshalb unter Aufhebung der Vorentscheidung die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Justanz zurückzuverweisen."